

Vorwort

»If you think compliance is expensive, try non-compliance.«
Former U.S. Deputy Attorney General Paul McNulty

Unsere technologisierte, d.h. industrialisierte und digitalisierte Gesellschaft sieht sich zunehmend mit Formen von Wirtschaftskriminalität konfrontiert, die etwa der Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, als die wichtigsten modernen Kodifikationen stattgefunden haben und mithin die meisten Strafrechtssysteme entwickelt wurden, unbekannt waren. Auch verglichen mit dem 20. Jahrhundert lassen sich spannende Entwicklungen im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts feststellen: Die zeitgenössischen Strafverteidiger, Staatsanwälte und Gerichte müssen sich häufig mit Phänomenen der Wirtschaftskriminalität auseinandersetzen, die man früher entweder nur in anderen, »altbekanntem« Zusammenhängen kannte (Cum-Ex-Geschäfte als strafbare Steuerhinterziehung; Verletzung von Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung als vorgelagerte Strafbarkeit gegenüber besagter Delikte) oder von denen man überhaupt noch nicht gehört hatte (strafrechtlich relevante Verhaltensweisen betreffend Kryptowährungen).

In Anbetracht der Tatsache, dass heutzutage der größte Teil der wirtschaftlichen Aktivitäten über Unternehmen abgewickelt wird, nimmt die Rolle von Unternehmen eine neue Dimension innerhalb des wirtschaftsstrafrechtlichen Diskurses an. Es scheint insofern das *pragmatische* Ergebnis einer Notwendigkeit zu sein, dass sich nicht nur Common-Law-Länder sondern auch mehrere kontinentaleuropäische, lateinamerikanische sowie asiatische Rechtsordnungen von dem einst fraglos vorherrschenden Grundsatz *societas delinquere non potest* verabschiedeten und die Unternehmensstrafbarkeit anerkannt, mithin innerstaatlich eingeführt haben. Selbst in Ländern, wo Schuld und Strafe begriffsnotwendig rein individuumsbezogen wahrgenommen werden (m.E. ist dies auch richtig so), bestätigt die Realität das (auf einer *pragmatischen bzw. kriminalpolitischen Argumentationslinie* gestützte) Desiderat eines Unternehmensstrafrechts.* Etwa in Deutschland ist der

* Zu den Grundlagen und dem Rahmen der Debatte um eine Unternehmenssanktionierung bzw. -strafbarkeit siehe den einleitenden Beitrag von Wittig (S. 3 ff.).

VW-Abgasskandal (mit mehreren Millionen getäuschten VW-Autokunden und Entschädigungen in Milliardenhöhe) als ein Beleg für die Notwendigkeit eines modernen Unternehmensstrafrechts angesehen worden.

Gleichzeitig hat sich in den letzten Jahrzehnten der Compliance-Begriff derart entwickelt, dass der unternehmensstrafrechtliche Diskurs nicht ohne Compliance-Bezug durchgeführt werden kann: Bei der Criminal Compliance handelt es sich darum, unternehmensinterne Maßnahmen zu treffen, um gerade etwaige Strafbarkeitsrisiken zu vermeiden oder zu bekämpfen. Länder mit einem Unternehmensstrafrecht verfügen zugleich über immer konkretere Compliance-Regelungen; Länder ohne Unternehmensstrafrecht führen teilweise (noch) keine Compliance-Diskussion durch.

Ein Unternehmensstrafrecht könnte Wirtschaftsstraftaten im Unternehmen zwar nicht gänzlich verhindern (dies könnte auch nie der Fall sein); es schafft aber eine Sensibilität und ein anderes Bewusstsein für mögliche Rechtsverstöße. Denn in der Regel kommt ein sog. Organisationsverschulden gerade dann nicht in Betracht, wenn ein Unternehmen konkrete Compliance-Maßnahmen vorweisen kann. Außerdem: Weil internationale Geschäftsbeziehungen unter Umständen immense Rechtsrisiken mit sich bringen können (von den Kosten für interne Ermittlungen bis zu Bußgeldern bzw. genuinen Verbandsstrafen – von den Reputationsschäden ganz zu schweigen), stellen Kenntnisse der landesspezifischen Compliance-Maßgaben ein absolutes Muss dar.

Der vorliegende Band liefert Einblicke in das positive Recht von insgesamt 30 Ländern: In 30 Länderberichten aus Europa, Asien und Lateinamerika wird die Rechtslage hinsichtlich der Verantwortlichkeit juristischer Personen sowie die Existenz von Criminal Compliance-Regelungen beschrieben. Im Einzelnen geht es um folgende Länder*: Argentinien, Brasilien, China, Costa Rica, Deutschland, El Salvador, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Indien, Italien, Japan, Kolumbien, Kroatien, Liechtenstein, Montenegro, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien,

* Die Reihenfolge der Länder im Inhaltsverzeichnis und mithin auch der Länderberichte orientiert sich an der ISO-Regel (siehe unter <https://www.oenb.at/Statistik/Klassifikationen/ISO-Codes/ISO-Code-Verzeichnis-fuer-Laender--und-Waehrungscodes.html>).

Tschechien, Türkei, Uruguay. Die Länderberichte sind das Ergebnis eines Calls for Papers. Es freut mich sehr, dass alle Einreichungen in diesem Band berücksichtigt werden konnten.

Die Länderberichte sind im Grunde die Antworten der Autoren und Autorinnen auf diese zwei Fragen, die zu Beginn des Projektes gestellt wurden:

- 1) *Wie wird in Ihrer Rechtsordnung die Verantwortlichkeit juristischer Personen in strafrechtlicher Hinsicht geregelt? Sind die Vorschriften im StGB oder in anderen Gesetzen?*
- 2) *Gibt es strafrechtlich relevante Compliance-Regelungen? Wenn ja, betreffen sie zum Beispiel nur die Durchführung interner Ermittlungen oder ergänzen sie noch den Rahmen der Verantwortung von Unternehmen?*

Den Autoren und Autorinnen wurde überlassen, den eigenen Länderbericht in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu verfassen. Sie hatten zugleich die Freiheit zu entscheiden, wie ausführlich die Darstellung der eigenen Rechtsordnung sein sollte. Zufälligerweise ist die Hälfte der Beiträge deutschsprachig, die andere Hälfte englischsprachig. Nur der Text für Frankreich ist auf französisch – weil der Länderbericht für Frankreich aus gesundheitlichen Gründen nicht geliefert werden konnte, mir aber die französische Regelung zur Strafbarkeit juristischer Personen wichtig war, konnte noch kurz vor der Fertigstellung der Druckfahnen als Ersatz ein aktueller, bereits publizierter Beitrag gewonnen werden, wobei aus zeitlichen Gründen keine Ergänzungen um Criminal Compliance-Bezüge möglich war. An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Autoren und Autorinnen ganz herzlich für die tolle Zusammenarbeit bedanken. Trotz der so vielen und verschiedenen Muttersprachen, trotz der geografischen Entfernung, trotz der sonst laufenden beruflichen Verpflichtungen – die Kommunikation und Koordination liefen stets unglaublich reibungslos.

Die Idee für diesen Band entstand im Rahmen des durch den FFF (Forschungsförderungsfonds) finanzierten Projekts »Das Strafanwendungsrecht liechtensteinischer juristischer Personen«, das ich 2022 an der Universität Liechtenstein durchführen durfte. Für die Bewilligung des Projektes bin ich sehr dankbar. Zum Abschluss des Projektes hat am 9. und 10.12.2022 an der Universität Liechtenstein ein internationales

Symposium zum Unternehmensstrafrecht stattgefunden, zu dem alle Autoren und Autorinnen eingeladen waren. Fast die Hälfte konnte am Symposium physisch teilnehmen und die eigenen Länderberichte mit rechtsvergleichenden Referaten vorstellen.*

Schließlich möchte ich einen großen Dank an mein Lehrstuhlteam für die Unterstützung während des Projektes in all seinen Phasen sowie die wertvolle Hilfe bei der Vorbereitung dieses Bandes aussprechen. Der Dank geht namentlich an Dr. Peter Pfisterer, Dr. Günther Schaunig, Mag. phil. Christoph Osztovcics, Marina Altenöder, Samuel Main und Markus Meserth.

Vaduz, 2. 6. 2023

Konstantina Papathanasiou

* Veranstaltungsprogramm verlinkt unter <https://www.uni.li/de/alle-veranstaltungen/@@event_detail/66940.67>; Nachbericht unter <<https://www.uni.li/de/thema/wirtschaftsrecht/neuigkeiten/nachbericht-zum-internationalen-symposium-zum-unternehmensstrafrecht>> (beide zuletzt abgerufen am 2. 6. 2023).